

Vorblatt

Rahmenvereinbarung zwischen dem Amt für Jugend und Bildung und freien Trägern, Vereinen und Verbänden zur Sicherstellung des Schutzauftrages

Verein / Verband

Name, Vorname

Anschrift

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Ich möchte in die Verteilerliste des Amtes für Jugend und Bildung aufgenommen werden, um Informationen zu Veranstaltungen (z.B. Gruppenleiterschulungen und Präventionsschulungen) zu erhalten.

Aktueller Stand beim Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

- Wir haben noch nicht begonnen, uns mit dem Thema Schutzkonzepte auseinanderzusetzen und haben Interesse an einem Informationsangebot.
- Unser Verein hat sich bereits mit dem Thema Schutzkonzepte auseinandergesetzt (z.B. durch den Besuch von Veranstaltungen, Internetrecherche etc.).
- Wir haben bereits begonnen, das Schutzkonzept zu erarbeiten.
- Unser Schutzkonzept ist vorerst fertiggestellt.
- Das Schutzkonzept ist in der Implementierungsphase.

Weitere Anmerkungen zum Schutzkonzept



Rahmenvereinbarung zwischen dem Amt für Jugend und Bildung und freien Trägern, Vereinen und Verbän- den zur Sicherstellung des Schutzauftrages

gemäß § 72a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und § 11 Landeskin-
derschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LKSchG NRW)

zwischen

dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf

Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf

(im Folgenden „öffentlicher Träger der Jugendhilfe“)

und

Träger

Adresse

PLZ, Ort

(im Folgenden „freier Träger“)

Präambel

Die vorliegende Rahmenvereinbarung basiert auf § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie § 11 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LKSchG NRW).

Ziel dieser Vereinbarung ist die Konkretisierung des gesetzlichen Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe, wonach Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen für ihr Wohl zu bewahren sind. Die öffentliche und die freie Jugendhilfe tragen den Schutzauftrag gemeinsam. Sie wirken partnerschaftlich darauf hin, sichere Rahmenbedingungen für das Aufwachsen junger Menschen zu schaffen. Die nachfolgende Vereinbarung dient der Umsetzung dieses gemeinsamen Anliegens.

Nach § 72a SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII (im Folgenden „freier Träger“) eine Sicherstellungsvereinbarung (§ 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII) abschließen. Mit dieser Sicherstellungsvereinbarung verpflichten sich die freien Träger dazu, Schutz- und Präventionskonzepte umzusetzen und in diesem Kontext in bestimmten Fällen zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, um Kinder und Jugendlichen vor Gefahren durch Kontakt mit nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilten Personen zu schützen. In dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt- wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, schließen die Vertragsparteien die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Bereiche, insbesondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In dieser Vereinbarung sind alle Bereiche, insbesondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des freien Trägers einbezogen, mit denen der freie Träger in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe i. S. v. § 3 Abs. 2 SGB VIII Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Personenkreis, Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, keine Personen, die wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, hauptamtlich zu beschäftigen. Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes beschäftigt werden.

Als eine Maßnahme der Sicherung, wird sich der freie Träger von der strafrechtlichen Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (im Folgenden „eFZ“) überzeugen. Hierzu wird er es sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 dieses Vertrags vorlegen lassen.

- (2) Der freie Träger verpflichtet sich ferner, gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Von Personen i. S. des vorstehenden Satzes verlangt der freie Träger immer dann die Vorlage eines eFZ nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 dieses Vertrags, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und/oder Jugendlichen dies angebracht erscheinen lassen.

Der freie Träger ist bei den neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zur Einsichtnahme in das eFZ **jedenfalls** verpflichtet:

- Bei allen Tätigkeiten und/oder Aktivitäten, bei denen **Körperkontakt** zwischen der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person und Kindern und/oder Jugendlichen besteht, z. B. bei Betreuung in Sportgruppen, bei Hilfestellungen im Unterricht oder

bei Aktivitäten im Rahmen von Freizeitveranstaltungen, bei denen körperliche Unterstützung erforderlich ist.

- Bei allen Tätigkeiten und/oder Aktivitäten, bei denen ein **Einzelkontakt** zwischen der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person und Kindern und/oder Jugendlichen besteht und keine weiteren betreuenden Personen anwesend sind, z.B. im Rahmen von Einzelunterricht oder individuellem Training.
- Bei allen Tätigkeiten und/oder Aktivitäten mit **Übernachtung** von ehren- oder nebenamtlich tätigen Person mit Kindern und/oder Jugendlichen unabhängig von Ort und Anlass.
- Bei allen Tätigkeiten und/oder Aktivitäten mit Kindern und/oder Jugendlichen, bei denen sich **Umkleidesituationen, Situationen mit Körperpflege und/oder Versorgungsleistungen**, z. B. Duschen oder Unterstützung beim Toilettengang, Windeln wechseln, ergeben.
- Bei **Finanzierung** der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel z. B. kommunaler Kinder- und Jugendförderplan bzw. Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB VIII.

Vorstehend aufgezählte Tätigkeiten stellen keinen abschließenden Katalog dar und entbinden den freien Träger nicht von der Verantwortung, in jedem Einzelfall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Beurteilung der konkreten Tätigkeit anhand des Gefährdungspotentials aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen vorzunehmen und sich je nach Ergebnis der Beurteilung ein eFZ vorlegen zu lassen.

Als Indikatoren für die Beurteilung von Tätigkeiten (über die vorstehend aufgezählten Tätigkeiten hinaus) und als Grundlage für die Entscheidung darüber, ob von ehren- und nebenamtlich tätigen Personen ein eFZ eingesehen wird, werden nachfolgend Prüfaspekte aufgeführt. Der freie Träger entscheidet unter Berücksichtigung jedenfalls dieser folgenden Aspekte, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist und es der Eigenverantwortung des freien Trägers unterliegt, diese gegebenenfalls zu erweitern:

Art der Tätigkeit:

- Die Tätigkeit ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses
- Die Tätigkeit beinhaltet ein Machtverhältnis – Hierarchie
- Berücksichtigung des Alters der Kinder und/ oder Jugendlichen und insbesondere der Altersdifferenz zwischen ehren- und nebenamtlich tätigen Personen und Kindern und/ oder Jugendlichen

- Berücksichtigung möglicher Risikofaktoren und/oder Verletzlichkeit des Kindes/Jugendlichen (z. B. physische und/ oder psychische Beeinträchtigung etc.)

Intensität der Tätigkeit:

- Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen
- Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher
- Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel
- Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten (z. B. Einzelbetreuung bzw. Einzelunterricht etc.)
- Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre, (z. B. sensible Themen etc.)

Dauer:

- Zeitlicher Umfang
- Regelmäßigkeit

Auch auf die Empfehlungen sowie Prüfschemata der Landesjugendämter in NRW sowie der Dachverbände sei an dieser Stelle als weitere Orientierung verwiesen.

Die Entscheidung darüber, ob die neben- oder ehrenamtlich tätige Person ein eFZ vorgelegen muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren und immer dann, wenn keine zwingende Einsichtnahme in das eFZ vorzunehmen ist, zu begründen. Zur Erleichterung dieser Dokumentation ist diesem Vertrag eine Anlage beigefügt.

Weitergehende Regelungen des freien Trägers bleiben unberührt.

- (3) Besteht nach Vorstehendem die Pflicht des freien Trägers zur Einsichtnahme in ein eFZ gilt Folgendes: Der freie Träger lässt sich von den betreffenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres (Beginn der Strafmündigkeit) **vor** Beginn der Tätigkeit und während der Tätigkeit regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, ein eFZ vorlegen. **Die Einsichtnahme in das eFZ ist vom freien Träger zu dokumentieren (s. auch § 5 dieses Vertrags).** Der freie Träger wird sich sodann von der strafrechtlichen Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII durch Einsichtnahme in das eFZ überzeugen. Enthält das eFZ eine einschlägige Eintragung (rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII), darf die betreffende Person nicht tätig werden.

Von Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits eine Tätigkeit ausüben, für die die Einsichtnahme in das eFZ nach dieser Vereinbarung erforderlich ist, lässt sich freie Träger dieses binnen eines Monats nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung vorlegen.

Bei Anhaltspunkten für eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten lässt sich der freie Träger unabhängig vom vorstehend genannten Turnus unverzüglich ein aktuelles eFZ vorlegen und verfährt entsprechend der in diesem Absatz getroffenen Regelungen zur Einsichtnahme.

Das eFZ darf bei der Einsichtnahme durch den freien Träger nicht älter als drei Monate sein.

§ 4 Schutzkonzept

- (1) Der freie Träger entwickelt, verwendet und überprüft unabhängig von dieser Vereinbarung ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Schutzkonzept) oder wirkt darauf hin (§ 11 LKSchG NRW).
- (2) Das Schutzkonzept ist angepasst auf den freien Träger zu entwickeln. Bei der Entwicklung des Konzeptes sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu beteiligen (§ 11 LKSchG NRW).

§ 5 Datenschutz

Der freie Träger verpflichtet sich, die in § 72a Abs. 5 SGB VIII getroffenen Bestimmungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse sowie die übrigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

Warendorf, den _____

Anke Frölich
(Leiterin des Amtes für Jugend und Bildung)

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(freier Träger)